

Antoine Matenkadi Finifini

Afrikanische Erfahrungen und Überlegungen hinsichtlich der bischöflichen Kollegialität

Hier ist nicht der Platz, um eine ausführliche Analyse dessen anzustellen, was man Kollegialität der Bischöfe nennt. Das Thema ist einerseits recht delikat, andererseits sehr reichhaltig. Wir wollen uns darauf beschränken, zwei Wege zu beschreiben. Der eine besteht darin, die in Afrika praktisch verwirklichten Formen der bischöflichen Kollegialität darzustellen. Der zweite besteht in einer Reihe von Überlegungen über die künftige Praxis der bischöflichen Kollegialität auf dem Kontinent.

I. Wie soll man die bischöfliche Kollegialität verstehen?

Die Gemeinschaft der Kirche, die ihre tiefste Wirklichkeit in der Einheit des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes findet, drückt sich aus in der Einheit des Bischofskollegiums, der Einheit der Bischöfe untereinander und ihrer Einheit mit dem Nachfolger des Petrus unter seiner Autorität (LG 22–can. 336).

Die theologische und kirchenrechtliche Rede von der Einheit der Kirche bedient sich, um ihr einen sichtbaren und äußeren Ausdruck zu geben, der Formel «bischöfliche Kollegialität»¹.

Das Bischofskollegium übt die Gewalt über die Gesamtkirche in feierlicher Form auf dem Ökumenischen Konzil aus (can. 337,1). Das Ökumenische Konzil, das eine Rolle im Leben der Kirche spielt, ist die deutlichst sichtbare Form der Ausübung bischöflicher Kollegialität.

Die Lehre von der bischöflichen Kollegialität kennt nicht nur eine universale Ausübung über die Gesamtkirche, wie beim Ökumenischen Konzil zum Beispiel, sondern auch eine begrenzte Ausübung über einen regionalen Bereich.

Eine Beschränkung des Themas der Kollegialität auf das Verhältnis der einzelnen Mitglieder zum Papst als Oberhaupt würde der Sache nicht gerecht. Die Kollegialität wird auch in den wechselseitigen Beziehungen der Glieder des Kollegiums zueinander sichtbar.

So gibt es auf der bescheidensten Ebene aus den verschiedensten Anlässen und Gründen diverse Verfahren und Modalitäten, die mit der Kollegialität der Bischöfe zusammenhängen, darunter auf regionaler Ebene Partikularkonzilien, Bischofskonferenzen und Zusammenfassungen von Bischofskonferenzen.

II. Afrikanische Erfahrungen 1. Effektive Kollegialität

Bei einem Blick auf die Formen der konkret realisierten bischöflichen Kollegialität auf dem afrikanischen Kontinent stößt man sogleich auf die Bischofskonferenzen, die regionalen Zusammenfassungen der Bischofskonferenzen und das Symposium der Bischofskonferenzen Afrikas und Madagaskars (SCEAM) auf kontinentaler Ebene.

a) Bischofskonferenzen

Die zweckdienlichen und für die aktuelle Organisation der Seelsorge unerlässlichen Bischofskonferenzen entsprechen der territorialen Ausübung der bischöflichen Kollegialität. Streng theologisch gesehen erwähnt das Zweite Vatikanum, daß die Bischofskonferenzen auf vielfältige und fruchtbare Weise dazu beitragen, daß das kollegiale Bewußtsein sich in konkreter Form realisiert (L.G. 23). Die Bischofskonferenzen als Darstellung des Kollegiums der Bischöfe besitzen nur in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Bischof von Rom Bestand und Realität.

Die Bedeutung der afrikanischen Bischofskonferenzen bedarf aufgrund ihrer unbestreitbaren Evidenz keiner besonderen Hervorhebung. Die aktive Teilnahme zahlreicher Delegierter dieser Bischofskonferenzen an den verschiedenen Bischofssynoden beweist in beredter Form deren Vitalität und Gemeinschaft mit der Gesamtkirche. Das Päpstliche Jahrbuch 1988 erwähnt die Existenz von 31 Bischofskonferenzen in Afrika.

b) Zusammenschlüsse von Bischofskonferenzen

Diese bischöfliche Kollegialität findet ihre Ausübung gleichermaßen durch die Vereinigungen von Bischofskonferenzen, wie sie auf dem afrikanischen Kontinent entstehen. Zur Zeit gibt es sieben solcher Vereinigungen in Afrika.

Die AMECEA (Association of Member Episcopal Conferences of Eastern Africa) ist die älteste regionale Bischofsvereinigung des Kontinents. Entstanden ist sie bei der ersten Versammlung 1961 in Dar-es-Salam. Andere derartige Verbände sind das I.M. B.I.S.A. (Interregional Meeting of Bishops of Southern Africa), die Association of the Episcopal Conferences of Anglophone West Africa (A.E.C.A.W.A.), die Conférence Episcopale régionale de l'Afrique de l'Ouest francophone (C.E.R. A.O.), die Conférence Episcopale Régionale du Nord de l'Afrique (C.E.R.N.A.), die Association des Conférences Episcopales de la Région de l'Afrique Centrale (A.C.E.R.A.C.) und die Association des Conférences Episcopales de l'Afrique Centrale (A.C.E.A.C.), in der Zaïre Mitglied ist.

c) SCEAM

Auf kontinentaler Ebene besitzt die afrikanische Kirche eine Organisation, die alle Bischofskonferenzen Afrikas und Madagaskars zusammenfaßt, das sogenannte Symposium der Bischofskonferenzen von Afrika und Madagaskar (SCEAM). Seine Errichtung in Kampala² im Jahre 1969 fiel mit dem ersten Besuch eines Papstes in Afrika zusammen. Es war Papst Paul VI.

Die Kollegialität der Bischöfe, eine Idee, die durch das Zweite Vatikanum eben ihre dynamische Kraft wiedergewonnen hatte und ihre praktische Anwendung unverzüglich nahelegte, hat sich dann auch als mobilisierendes Prinzip für den Aufbau eines Organs erwiesen, das die Kirche Afrikas in die Lage versetzt, ihre eigene Stimme im Schoß der Gesamtkirche zu Gehör zu bringen.

Hat doch zur Bekräftigung der Notwendigkeit eines gesamtafrikanisch-madegassischen Organismus des Episkopats Kardinal Zougrana erklärt, daß ein solcher panafrikanischer Organismus ein eigenes Gewicht besitze, um — gelegen oder ungelegen — die öffentliche Meinung der Kirche für ihre Verantwortungen in Afrika und Madagaskar³ zu alarmieren. Das SCEAM ist ei-

ne Manifestation des gemeinsamen Sinnes der Bischöfe hinsichtlich des Lebens der Kirche in Afrika.

Geboren im Bewußtsein der Bischöfe — unter anderem aufgrund der Zerrissenheit des afrikanischen Episkopats vor den Sitzungen des Zweiten Vatikanums — ist das SCEAM die Frucht der kollegialen Solidarität, die Afrika beim Zweiten Vatikanischen Konzil erlebt hat. Unbestreitbar — so hat Kardinal Zougrana während des Konzils festgestellt — haben die Bischöfe Afrikas das Verdienst, das Beispiel einer Gruppe von Bischöfen gegeben zu haben, die sich spontan zu einer gesamtkontinentalen Bischofskonferenz zusammengeschlossen haben⁴.

2. Die Erwartungen

Neben den tatsächlich realisierten Formen bischöflicher Kollegialität gibt es noch andere Formen einer solchen Kollegialität, die noch nicht praktiziert werden, wie die Partikularkonzile: das «afrikanische Konzil» oder der Plan einer afrikanischen Sondersynode, an deren Verwirklichung man gegenwärtig arbeitet.

a) Partikularkonzile

Der Codex Iuris Canonici von 1983 erwähnt zwei Arten von Partikularkonzilen (cc. 439–446): Plenarkonzile und Provinzialsynoden. Die erstgenannten versammeln alle Bischöfe einer Nation oder eines Territoriums, das eine gemeinsame Bischofskonferenz hat (can. 439). Das andere vereint alle Bischöfe einer Kirchenprovinz (can. 440). Beide besitzen legislative Gewalt zu beschließen, was für die Entwicklung des Glaubens, für die Beobachtung der allgemeinen kirchlichen Disziplin, ihre Förderung oder ihre Verteidigung, von Nutzen zu sein scheint, immer jedoch unter Beachtung und unbeschadet des allgemeinen Kirchenrechtes (can. 445). Ihre Dekrete besitzen jedoch erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie vom Heiligen Stuhl anerkannt sind. Überdies ist die Zustimmung des Heiligen Stuhles erforderlich für die Einberufung eines Plenarkonzils.

b) Konzil und Synode in Afrika

Die Partikularkonzile sind die kanonischen Kirchenversammlungen, die die Einzelkirchen des

afrikanischen Kontinents bisher noch nicht gefeiert haben.

Jedenfalls hat am 6. Januar 1989, dem Fest der Epiphanie, Papst Johannes-Paul II., wie er sagte, in Beantwortung eines von den Afrikanern seit einiger Zeit mehrfach gestellten Antrages eine Entscheidung zugunsten eines speziell afrikanischen kirchlichen Ereignisses getroffen⁵. Johannes-Paul II. hat beschlossen, für Afrika eine besondere Versammlung der Bischofssynode einzuberufen zu dem Thema: «Die Kirchen Afrikas zum Anbruch des dritten Jahrtausends». Deshalb eine Synode, wo doch die Stimmen aus Afrika, die sich erhoben haben, ausdrücklich den Wunsch nach einem «afrikanischen Konzil» geäußert hatten⁶?

Der Ausdruck «afrikanisches Konzil» gelangte an die Öffentlichkeit bei dem auf Betreiben des Laien Alioune Diop veranstalteten Kolloquium über «Schwarze Kultur und katholische Kirche» im Jahre 1977 in Abidjan (Elfenbeinküste). Er nahm seinen Weg über drei kontinentale afrikanische Ereignisse: die Mission einiger afrikanischer Theologen, die zur Begegnung mit einem christlichen Publikum aus Europa gereist waren⁷; die erste Pastoralreise Johannes Pauls II. nach Zaïre (1980) und den Ad-limina-Besuch der Bischöfe von Zaïre 1983.

So hatte am 12. April 1983 Kardinal Malula, der Sprecher des Episkopats von Zaïre, den bereits 1980 geäußerten Wunsch erneuert, eines Tages ein afrikanisches Konzil zu erleben, das «unseren Kirchen ermöglichen wird, die Situation des Christentums in Afrika zu überblicken, sich aufeinander abzustimmen und für die Zukunft die geeigneten Grundlagen für eine integrale Verkündigung auf unserem Kontinent zu legen».

In seiner Ansprache, in der er der zweiten Gruppe des Episkopats von Zaïre antwortete, erklärte Johannes-Paul II. am 21. April 1983, wie Bischof Tshibangu schreibt, seine grundsätzliche Zustimmung zu diesem Projekt mit den folgenden Worten: «... um auf einen Wunsch, der die ganze Kirche in Afrika betrifft, und den Ihr bereits wiederholt ausgesprochen habt, einzugehen, ist eine Abstimmung auf dieser Ebene in dieser oder jener Form notwendig für die Klärung der religiösen Probleme, welche den gesamten Kontinent betreffen, natürlich in Verbindung mit der allumfassenden Kirche und dem Heiligen Stuhl.»⁸

Auf die von den Afrikanern geäußerte Bitte um ein Konzil hat Papst Johannes Paul II. soeben eine «Sonderkonferenz der Bischofssynode über Afrika» einberufen, die volkstümlich bereits «afrikanische Synode» genannt wird.

Die Termini «Konzil» bzw. «Synode» betreffend, hat der 1983 veröffentlichte Codex Iuris Canonici folgende rechtlichen Vorschriften aufgezählt, die hier erwähnt werden sollen:

Das Allgemeine Recht nennt, was das «Konzil» betrifft, zwei Typen: das Ökumenische Konzil (cc. 337–341), die Versammlung der Bischöfe der gesamten Kirche, und die Partikularkonzile. Diese versammeln vornehmlich die Bischöfe einer Bischofskonferenz oder einer Kirchenprovinz. Wie man feststellen kann, hat der Codex kein kontinentales Konzil vorgesehen. Wenn die Organisation eines «afrikanischen Konzils» beim gegenwärtigen Stand der kanonischen Normen einen rechtlichen Torso bilden sollte, so müßte man gleich einwenden, daß der Papst, der «kraft seines Amtes in der Kirche die ordentliche, höchste, unmittelbare und universale Machtvollkommenheit besitzt, die er jederzeit frei ausüben kann» (can. 331), auch die Feier eines «afrikanischen Konzils» anzuordnen in der Lage ist.

Was die Bischofssynoden betrifft, so gibt es auch hier zwei Typen von Versammlungen: die allgemeinen und die besonderen (can. 345). Die allgemeinen Versammlungen, die Fragen zum Wohl der Gesamtkirche behandeln, sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Die besonderen Versammlungen (can. 345) sind solche, die die speziellen Angelegenheiten einer oder mehrerer Gebiete betreffen⁹. Die Rolle der Bischofssynoden ist konsultativ, wofern sie vom Papst nicht das deliberative Stimmrecht erhalten haben (can. 343).

Der französische Theologe J. Levesque hat kürzlich über den Status einer «afrikanischen Synode» seine Meinung geäußert. Indem er einige Sätze des Papstes über die Vorbereitung dieser Versammlung aufnimmt, in denen es heißt, daß der Rat des Generalsekretariats der Synode vor allem dem Zweck dient, «über die Ausführung dessen zu wachen, was von der Synode der Bischöfe beschlossen und vom Papst gutgeheißen worden ist», zieht Levesque Schlußfolgerungen hinsichtlich der rechtlichen Situation dieser Versammlung. «Von der Synode... beschlossen», «vom Papst gutgeheißen»: «das sind Formulie-

rungen, die den Eindruck erwecken, als sei die Synode eine beschließende und nicht allein eine beratende Versammlung»¹⁰ bemerkt er.

Afrikanisches Konzil, afrikanische Synode oder eine sonstige kollegiale Instanz: in jedem Falle kommt hier die delikate Frage nach der Artikulation der personalen wie kollegialen bischöflichen Gewalt ans Tageslicht¹¹. Wiederholt ist der Papst auf die wechselseitige Begrenzung von Machtvollkommenheiten zu sprechen gekommen, die die volle Verantwortlichkeit jedes Bischofs in seiner Diözese und die tatsächliche gesetzgeberische Kompetenz der kollegialen Entscheidungsgremien garantiert.

Bevor wir zum Abschluß dieses Beitrags kommen, wollen wir noch einige Überlegungen vortragen. Sie führen uns dazu, von den großen Optionen des Episkopats von Zaïre zu sprechen und die Fragen von Patriarchat und Primat in Afrika anzuschneiden.

III. Einige Überlegungen

Zwei Themen beherrschen die nun folgenden Überlegungen. Das erste betrifft die Stellung der Bischofskonferenz von Zaïre im Zusammenspiel der Kollegialität der afrikanischen Bischöfe; das andere handelt von der Frage nach dem Patriarchat oder Primat in Afrika.

Der Episkopat von Zaïre, einer der dynamischsten in Afrika, hat ganz spontan seinen Sinn für kollegiale und seelsorgliche Verantwortlichkeit bekundet, damit im Herzen des Kontinents ein wahrhaft afrikanisches Christentum entsteht. Das Zweite Vatikanum hat hier eine schöpferisch und dynamisch wirkende Annahme gefunden. Indem sie die grundlegenden Richtungsweisungen des Konzils in den afrikanischen Kontext einbezogen hat, konnte die Kirche von Zaïre sich nach und nach eine neue Identität schaffen.

In einer «Botschaft an die Träger der Evangelisierung» aus dem Jahre 1975 haben die Bischöfe von Zaïre eine kulturelle Integration des Evangeliums und eine Afrikanisierung der Kirche gefordert. Eine in die Tiefe gehende Evangelisierung im Sinne einer kulturellen Integration hat schon immer zu den Themen gehört, die bei den zaïrischen Bischöfen besondere Aufmerksamkeit gefunden haben. Die kürzlich erfolgte Anerkennung dessen, was man für gewöhnlich den «Zaïrischen Meßbritus» nennt, durch Rom nach mehr als zehnjährigen Experimenten bildet ei-

nen nicht wieder rückgängig zu machenden Schritt auf dem Weg der kulturellen Integration und der Schaffung in den lokalen Kulturen verwurzelter Liturgien.

Ferner verdienen eine Erwähnung als Interessenschwerpunkte des Episkopats von Zaïre die Förderung einer afrikanischen Theologie, für die Zaïre bereits als Wiege und die Katholischen Fakultäten von Kinshasa als Gußformen betrachtet werden, — und die Förderung der Familie wie der Laienschaft. Diese Förderung einer mündigen christlichen Laienschaft, die sich ihrer Verantwortungen bewußt ist, hat Kardinal Malula dazu veranlaßt, eine Anzahl Pfarreien in Kinshasa Laien anzuvertrauen, die man als «Bakambi» bezeichnet¹². Was die afrikanische Theologie anbetrifft, so sind die Forschungsarbeit und das Bemühen um eine Synthese bereits erstaunlich¹³. In seiner Rede vor dem Episkopat von Zaïre anläßlich des Ad-limina-Besuches von 1983 hat Papst Johannes Paul II. das ausdrücklich anerkannt. Ebenso hat er die Bedeutsamkeit der afrikanischen Theologie hervorgehoben¹⁴.

Was die Achtung der menschlichen Persönlichkeit und die Entwicklung des Landes anbetrifft, so haben die Bischöfe von Zaïre Dokumente erarbeitet und veröffentlicht, wie «Alle sind solidarisch und verantwortlich» (1977), «Aufruf zur Wiederherstellung der Nation» (1978), «Unser Glaube an den Menschen als Ebenbild Gottes» (1981)¹⁵.

Der Episkopat von Zaïre repräsentiert heute — daran kann kein Zweifel mehr bestehen — die reiche seelsorgliche Erfahrung einer Kirche, die voranschreitet in der Ausübung bischöflicher Kollegialität und Team-Arbeit, die sich um ein außerordentliches Zentrum kollegialen Geistes und weitestgehender Mitverantwortung, nämlich die Bischofskonferenz von Zaïre, schart, welche die Bischöfe dazu angeleitet hat, über ihre Diözesangrenzen hinauszuschauen und sich solidarisch zu wissen in der einen Sendung: der Verkündigung des Evangeliums durch die Kirche.

Im übrigen darf man nicht die seelsorgliche Option der kirchlichen Gemeinschaften vergessen, die als Basiszellen für ein authentisches Glaubensleben wirken. Alles hat begonnen mit den Protokollen der sechsten Vollversammlung des Episkopats im Jahre 1961. Abschließend muß noch darauf hingewiesen werden, daß der Episkopat von Zaïre immer zu den Verfechtern

des Projektes eines afrikanischen Konziles gerechnet worden ist.

Durch unsre Überlegungen hindurch wollen wir unsre Aufmerksamkeit noch auf eine Frage konzentrieren, die allen, die sich über die Zukunft des Christentums in Afrika Gedanken machen, auf die Lippen kommt: Brauchen wir in Afrika ein Patriarchat oder einen Primat?¹⁶

Man braucht wohl kaum zu sagen, daß die Institution des Patriarchats, vor allem in den orientalischen Kirchen, mit einer Geschichte und Traditionen beladen ist, für die es in Afrika nichts Vergleichbares gibt. Heute ein neues Patriarchat errichten zu wollen, wäre etwas Künstliches und ein Anachronismus. Denn die ehrwürdigen Patriarchatskirchen, die wir kennen, sind Stammütter des Glaubens, die Tochterkirchen hervorgebracht haben, mit denen zusammen sie die gleichen Institutionen, liturgischen Riten, Traditionen und kirchlichen Disziplinen bewahren, aufbauend auf einer langen Geschichte. Ein Patriarchat, auch wenn es nur ein Ehren-Patriarchat wäre, hätte in Afrika keinen Sinn.

Was in Afrika angebracht sein könnte, wäre der dem Westen eigene Titel des Primas. Praktisch enthält dieser Titel in der lateinischen Kirche keinerlei Regierungsgewalt. Die Inhaber des lateinischen Primas-Ranges genießen ausschließlich Ehrenvorrechte (can. 438).

Dieser Titel könnte einer Diözese in Uganda zukommen, aus folgenden historischen Erwägungen: Uganda ist das Land der ersten afrikani-

schen Martyrer, des ersten schwarzen Bischofs der modernen Zeit¹⁷ und schließlich das Land, das durch die erste Reise des Papstes auf afrikanischem Boden gesegnet wurde.

Zusammenfassung.

Heute können wir, ohne Gefahr eines Irrtums sagen, daß die «afrikanische Synode» ohne weitere Umstände stattfinden wird.

Sehr herzlich begrüßen wir die mutige Initiative Papst Johannes Pauls II., der für Afrika eine Sondertagung der Bischofssynode einberufen hat. Da das Projekt eines afrikanischen Konzils keineswegs begraben ist, bildet die «afrikanische Synode» nach unsrer Meinung eine Etappe auf dem Weg zu einem «afrikanischen Konzil», das auch eines Tages kommen wird.

Der ausgezeichnete Theologe Msgr. G. Philips, der sicherlich nirgendwo als unüberlegt und voreilig gilt, erklärt: «Auf dem Konzil tagen die Bischöfe weder als Berater des Papstes noch als aus allen vier Enden der Welt kommende qualifizierte Informatoren. Sie sind eindeutig, wie es die alte und die neue Formulierung besagt, «Richter in Sachen des Glaubens», die ihr Urteil gemeinsam mit ihrem Vorsitzenden fällen. Mit anderen Worten, wie es die von Paul VI. gebrauchte Formel ausdrückt: Die Entscheidungen werden «synodaliter (in synodaler Form)» getroffen, das heißt vom Papst in Gemeinschaft mit den Konzilsvätern.»¹⁸

¹ G. Philips führt nicht weniger als an die 60 Titel über die Kollegialität in seinem Werk, *L'Eglise et son mystère au deuxième Concile du Vatican*, Bd. 1 (Paris 1967) 280-284, an.

² Von Sonntag, den 27., bis Donnerstag, den 31. Juli haben sich 32 Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe zum Symposium im Institut Pastoral de l'Afrique Orientale von Gaba, 10 km entfernt von Kampala in Uganda, zusammengefunden. Sie repräsentieren die nationalen und regionalen Bischofskonferenzen Afrikas. — Vgl. *Revue du Clergé Africain*, 24 (1969) 615.

³ Die Eröffnungsrede von Kardinal Zougrana, *La Documentation catholique* 66 (1969) 860.

⁴ AaO. 861.

⁵ «Nachdem ich», erklärt der Papst, «der mehrfach und seit langer Zeit von den Afrikanern — Bischöfen, Priestern, Theologen und an der Verantwortung beteiligten Laien — vorgetragene Bitte zugestimmt habe, daß eine organische pastorale Solidarität innerhalb des afrikanischen Kontinents und der umliegenden Inseln gefördert wird, habe ich nun beschlossen, für Afrika eine Sondersitzung der Bischofssynode einzuberufen. . . » Vgl. *Telema* 2 (1989) 3.

⁶ Zum vertieften Verständnis für die Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Idee eines «afrikanischen Konzils», lese man Bischof T. Tshibangu, «Un concile africain, est-il opportun? (Ist ein afrikanisches Konzil angebracht?)»: *Bulletin de Théologie Africaine*, 10 (1983) 165-175.

⁷ Das von den drei afrikanischen Theologen der besonderen Mission gegebene Interview ist veröffentlicht im *Bulletin de Théologie Africaine* 10 (1983) 174-178. Siehe auch den Bericht über die Begegnung afrikanischer Theologen mit europäischem Publikum, vervielfältigt durch die *Société Africaine de Culture* (Paris 1981).

⁸ Tshibangu, aaO. 169. Zur Frage der Abstimmung auf die eine oder andere Form berichtet J. Lesvesque, daß in Yaoundé der Papst das Wort «Konzil» gebraucht hat; aber auf dem Rückflug im Flugzeug erklärte er den Journalisten, er bevorzuge den Begriff «Synode». Siehe *Lettre Inter Eglises*, Nrr. 51-52, Januar bis Juni 1989.

⁹ Der übliche kirchliche Sprachgebrauch bezeichnet die drei Arten von Versammlungen als ordentliche Synode, außerordentliche Synode, spezielle Synode. Bis heute sind sieben allgemeine ordentliche (1967, 1971, 1974, 1977, 1980, 1983, 1987), zwei allgemeine außerordentliche (1969, 1985)

und zwei spezielle Synoden (Januar 1980, holländischer Episkopat; März 1980, Episkopat des ukrainischen Ritus) gehalten worden.

¹⁰ Siehe A. Ponce, «Les enjeux du Synode africain»: La Croix l'Événement von Freitag, dem 15. September 1989, 20.

¹¹ Das ist besonders von Kardinal Ratzinger deutlich zum Ausdruck gebracht worden in seinem Buch, Zur Lage des Glaubens. Die plötzliche Wiederherstellung der Rolle des Bischofs sei, so heißt es dort, in Wirklichkeit eine Schwächung geworden, durch die Gefahr, daß die Bischöfe sich durch ihre Integration in oft mit schwerfälligen bürokratischen Strukturen belasteten überorganisierten Bischofskonferenzen erdrückt sähen. . . . Das Kollektiv ersetze also nicht die Person des Bischofs, der. . . der authentische Lehrer und Meister des Glaubens sei für die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen.

¹² Zu dieser seelsorglichen Erfahrung gibt es bereits eine bescheidene Bibliographie: Manuel du Mokambi wa Paroisse (Kinshasa 1975); A. Turck, «Au Zaïre: des paroisses officiellement confiées à des laïcs (In Zaïre: Pfarrgemeinden, die offiziell Laien anvertraut sind): Communautés et Liturgies 1 (1976) 32-37; Commission des Ministères de Kinshasa (1985) (Kommission für Laienämter: Rolle und Funktionen des Pfarr-Mokambi, Erzdiözese Kinshasa; Kardinal J. A. Malula, Le «Mokambi»: un ministre laïc: Documentation catholique 84 (1987), 1101-1102; ders. The Mokambi: Lay men responsible for parishes: Origins 17 (1987) 400.

¹³ Die Siebzehnte Theologische Woche von Kinshasa über «Die Afrikanische Theologie, Bilanz und Perspektiven», durchgeführt im April 1989, erbringt ein Zeugnis für die Ernte.

¹⁴ Siehe Documentation catholique 80 (1983), 605-606.

¹⁵ Weitere Details über diese Dokumente und die pastorale Orientierung des Episkopats von Zaïre liefern: T. Tshibangu, «L'Évolution des thèmes des Assemblées des supérieurs et évêques des missions catholiques au Zaïre (Die Entwicklung der Themen auf den Versammlungen der Ordensoberen und Bischöfe der katholischen Missionen in Zaïre) (von

1905-1979) in: L'Eglise catholique au Zaïre. Un siècle de croissance (1880-1980), Kinshasa (1981) 315-342; O. Bimwenye K., «Quelques options de la Conférence Episcopale du Zaïre: Bulletin de Théologie Africaine, 10 (1983) 317-321).

¹⁶ Bei meiner Intervention während der Siebzehnten Theologischen Woche von Kinshasa (1989) fragte mich ein deutscher Teilnehmer, was ich von einem autonomen Patriarchat für Afrika halte.

¹⁷ 1953 sagte Papst Pius XII. zu Mgr. Kiwanuka, dem ersten, 1939 ordinierten afrikanischen Bischof: «In Ihrer Person stelle ich die vor Jahrhunderten durch die Vandaleneinfälle unterbrochene afrikanische Hierarchie wieder her. . . Sie werden energisch arbeiten müssen, denn an Ihrem Erfolg werde ich ermesen, ob ich weitere afrikanische Bischöfe werde weihen können oder nicht.» Siehe: Informations catholiques Internationales, Nr. 260 (1966) 12.

¹⁸ G. Philips, aaO. 288.

Aus dem Französischen übers. von Karlhermann Bergner

ANTOINE MATENKADI FINIFINI

1954 in Kinshasa, Zaïre, geboren. Besuch der Primar- und Sekundarschulen in Kinshasa. 1978 graduiert in Philosophie, 1982 Bakkalaureat in Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät von Kinshasa. Im selben Jahr zum Priester ordiniert. 1986 Lizentiat und Magistergrad in Kirchenrecht an der Universität Saint-Paul und an der Universität Ottawa, Kanada. 1988 Doktorate in Kirchenrecht an den Universitäten Saint-Paul und Ottawa. Derzeit Professor am Großen Seminar Johannes XXIII. in Kinshasa, am Institut Supérieur de Sciences Religieuses in Kinshasa, an den Katholischen Fakultäten von Kinshasa und Defensor vinculi am Kirchlichen Gericht von Kinshasa. Anschrift: Prof. Dr. Antoine Matenkadi Finifini, Grand Séminaire Jean XXIII, Boîte Postale 4709, Kinshasa, Zaïre.